

## Bekanntmachung

### der Gemeinde Herscheid

#### **Satzungsbeschluss zur 20. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Rahlenberg“ gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

##### Satzungsbeschluss

Auf der Basis des Grundsatzbeschlusses des Planungs- und Bauausschusses vom 15.9.2008 hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 27.10.2008 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt zunächst die Abwägung der im Planverfahren vorgetragene Bedenken entsprechend der von der Verwaltung genannten Gründe und weist die Bedenken zurück.

Der Rat beschließt ferner die 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Rahlenberg“ in der Weise, dass die überbaubare Fläche entsprechend dem beiliegenden Übersichtsplan festgesetzt und ein Dachausbau bis zu 1/3 der Trauflänge mit einer Dachneigung von 30 – 45 ° ermöglicht wird.

Auf die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Baugesetzbuches über die Heilung von Form- und Verfahrensfehlern ist bei der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses hinzuweisen.“

Der Umring des Änderungsbereiches ergibt sich aus beiliegendem Übersichtsplan.

##### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an während der Publikumsstunden im Rathaus in Herscheid, Plettenberger Straße 27, 58849 Herscheid, Zimmer 314, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises - Amtsblatt des Märkischen Kreises – tritt die 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Rahlenberg“ in Kraft.

Alle Festsetzungen, die den Festsetzungen dieser Änderung widersprechen, treten außer Kraft.

##### Hinweise

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Herscheid zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3) Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

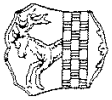
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

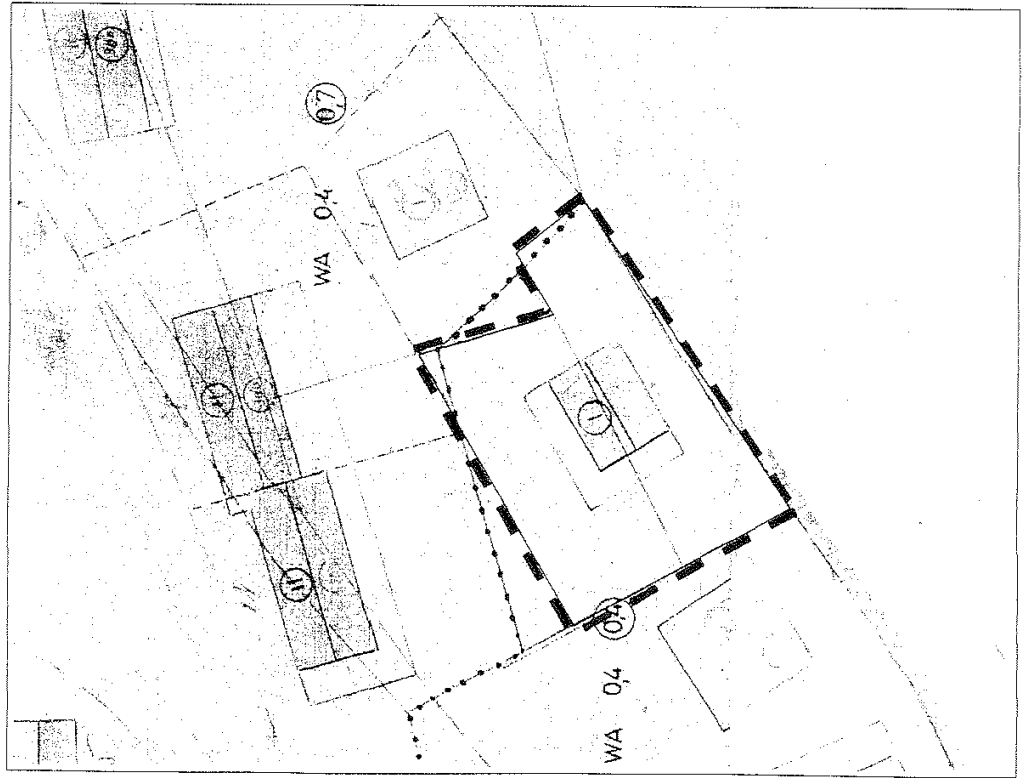
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 18.11.2008

Der Bürgermeister  
S c h ü t z



**GEMEINDE HERSCHIED**  
20. vereinfachte Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 2 „Rahlenberg“  
M 1:500

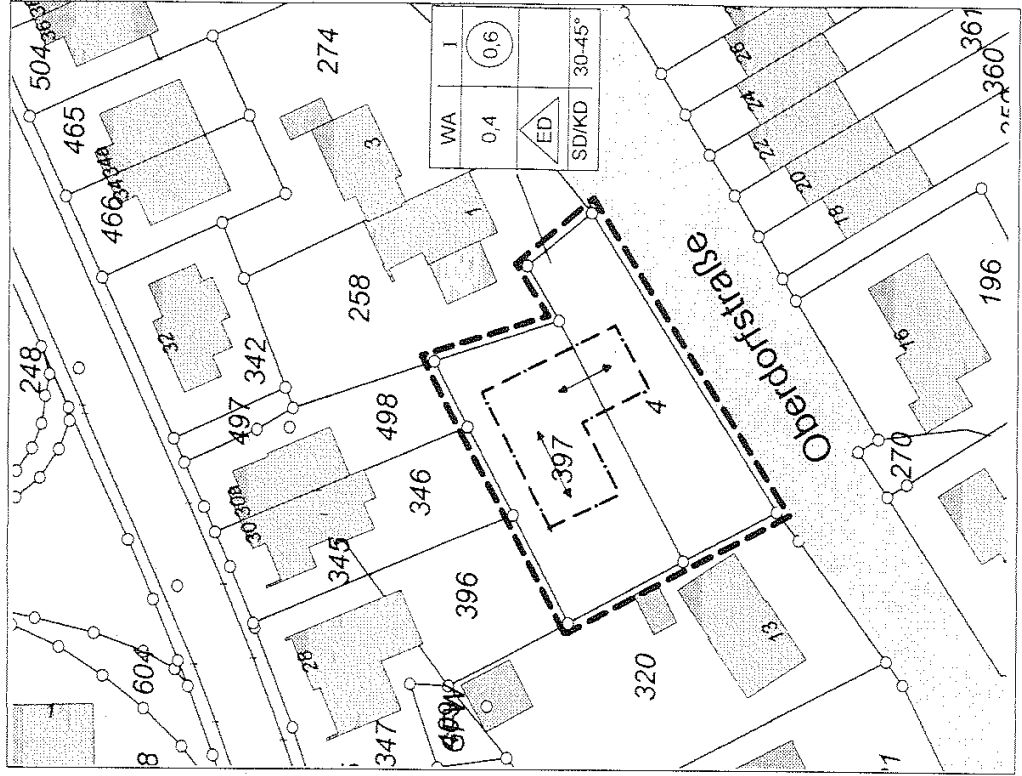


bisherige Festsetzung



**Gemarkung Herscheid**

Flur 41  
Flurstücke 4, 397  
Maßstab 1:500



Änderung